

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Jürgen Pelz 563 - 5305 563 - 8422 Juergen.Pelz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	19.11.2021
	Drucks.-Nr.:	VO/1655/21 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
08.12.2021	BV Elberfeld	Entscheidung
Bürgerantrag gem. § 24 GO - Verschiebung der Straßen- und Kanalbaumaßnahme in der Ravensberger Straße oder - alternativ - Reduzierung der Straßenbaumaßnahme nur auf das Schließen des Kanalgrabens		

Grund der Vorlage

Bürgerantrag gem. § 24 Gemeindeordnung (GO NRW)

Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag wird abgelehnt.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Reichl

Begründung

Die WSW Energie & Wasser AG beabsichtigt, in der Ravensberger Straße zwischen Neckarstraße und Friedrichsberger Treppe einen Regenwasserkanal zu verlegen und die Regenentwässerung der angrenzenden Grundstücke an diesen Kanal anzuschließen. Ferner werden die Versorgungsleitungen erneuert. Anlässlich der WSW-Maßnahme soll die Fahrbahn auch außerhalb der Leitungsgräben grundhaft erneuert werden.

Der Beschwerdeführer beantragt

1. die Verlegung des Regenwasserkanals auf die Zeit nach Ablauf der Nutzungsdauer der Fahrbahn in 2037 zu verschieben oder
2. alternativ die Kanalbaumaßnahme durchzuführen und nur die Kanalgräben wieder zu verschließen und die Fahrbahn im Übrigen in ihrem Zustand zu belassen.

Vorbemerkung

Die letzten Arbeiten an der Fahrbahn wurden 2012 durchgeführt. Von diesem Zeitpunkt berechnet der Beschwerdeführer eine Nutzungsdauer für die Fahrbahn von 25 Jahren. Eine auf diesen Zeitraum abgestellte Nutzungsdauer setzt aber voraus, dass eine Fahrbahn zuvor mehr als nur instandgesetzt wurde. Die 2012 durchgeführten Arbeiten beinhalteten ein Abfräsen der vorhandenen Deckschicht in 4 cm Stärke und das Aufbringen einer neuen Decke in gleicher Stärke. Eine solche Maßnahme fällt eindeutig unter eine Instandsetzung und ist nicht auf eine Nutzungsdauer von 25 Jahren angelegt, was durch die inzwischen wieder feststellbaren Fahrbahnrisse belegt wird. Vor 2012 wurden im Jahr 1991 und im Jahr 1966 ebenfalls Instandsetzungsmaßnahmen an der Fahrbahn durchgeführt.

Auf der hier angesprochenen Strecke der Ravensberger Straße wurde die Fahrbahn Ende des 19. Jahrhunderts auf der Grundlage des Stadtverordnetenbeschlusses vom 1. März 1892 auf Kosten privater Bauinteressenten erstmalig hergestellt. Der Ausbau erfolgte als Chaussierung, also ohne Pflaster- oder Asphaltdecke. Am 1. Januar 1970 trat das Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) in Kraft, das seitdem für Erneuerungsmaßnahmen an öffentlichen Straßen eine Beitragspflicht vorsieht. Nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster ist insoweit ein Beitragstatbestand gegeben, wenn die Nutzungsdauer z. B. einer Fahrbahn abgelaufen ist und sie erneuerungsbedürftig ist. Der Beginn der Nutzungsdauer stellt immer auf die Baumaßnahme ab, die zur erstmaligen Herstellung oder zu einer nachfolgenden Erneuerung geführt hat. Eine Instandsetzungsmaßnahme kann dagegen niemals Bezugsgrundlage für die Nutzungsdauer sein. Eine Erneuerungsmaßnahme an der Fahrbahn unterscheidet sich von einer Instandsetzungsmaßnahme durch den Umfang der durchgeführten Arbeiten. Der Austausch des gesamten Fahrbahnoberbaus oder der Einbau mehr als nur einer Deckschicht z. B. mit einer zusätzlichen Binder- oder Tragschicht ist als Erneuerung anerkannt. Der Ersatz der obersten Deckschicht wird von den Gerichten dagegen immer nur als Instandsetzungsmaßnahme gewertet. Bei Anlegung dieser Kriterien ist festzustellen, dass die Fahrbahn seit Inkrafttreten des KAG NRW, also seit mehr als 50 Jahren, nicht mehr grundlegend erneuert wurde.

Zu 1.

Wegen fehlender Sinkkästen werden die Straßenflächen zurzeit – gerade auch mit Blick auf die Starkregenereignisse der letzten Zeit – nur unzureichend entwässert. Auch die Grundstücksentwässerung über Schlitzrinnen entspricht nicht mehr der aktuellen Rechtslage. Ein Verschieben der insoweit gebotenen Kanalbaumaßnahme in die ferne Zukunft lässt sich

nicht mit Verweis auf die dann vermeintlich ablaufende Nutzungsdauer rechtfertigen. Wie oben dargelegt ist für die Instandsetzungsmaßnahme aus dem Jahr 2012 eben keine Nutzungsdauer von 25 Jahren anzusetzen.

Zu 2.

Die WSW Energie & Wasser AG erneuert im Zuge der Kanalbaumaßnahme auch die Versorgungsleitungen. Durch die Maßnahmen am Kanal und an der Versorgung wird alleine schon die Hälfte des Fahrbahnoberbaus erneuert. Es wäre wirtschaftlich wenig sinnvoll, die restliche Fläche unangetastet zu lassen, weil – ausgehend von der erstmaligen Herstellung – die Nutzungsdauer des Fahrbahnoberbaus mehr als abgelaufen ist. Die Stadt hat nunmehr die Möglichkeit, eine immer wieder nur instandgesetzte Fahrbahn grundhaft zu erneuern und dabei kostensparend zu investieren, weil ein Teil der Kosten durch den Kostenträger „Versorgung“ getragen wird.

Die geplanten Baumaßnahmen sind mit Straßenbaubeiträgen für die Anlieger verbunden. Finanzielle Belastungen der Grundstückseigentümer*innen sind die Folge. Andererseits haben die wiederholten Instandsetzungsarbeiten an der Fahrbahn dazu geführt, dass die Anlieger über Jahrzehnte hinweg von Straßenbaubeiträgen für Fahrbahnarbeiten verschont blieben.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung:

In den letzten Jahren häufen sich die Starkregenereignisse mit teilweise gravierenden Folgen auch für die öffentliche Infrastruktur. Die auf den versiegelten öffentlichen Verkehrsflächen anfallenden Regenmengen müssen daher möglichst schnell und umfassend abgeleitet werden. Soweit in der unmittelbaren Umgebung einer Straße keine Versickerungsmöglichkeiten vorhanden sind, was bei dicht bebauten Straßen üblicherweise der Fall ist, muss das Regenwasser über Sinkkästen der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden. Diesem Ziel wird die geplante Kanalbaumaßnahme mit zusätzlichen Sinkkästen und dem erstmaligen Einbau eines Regenwasserkanals gerecht.

Anlage

Bürgerantrag